



Mitglied im Deutschen Aero Club e.V.
Mitglied im Landessportbund Hessen e.V.

HLB Referat Segelflug
Landwehrstraße 1
64293 Darmstadt
E-Mail: heike.wagner@hlb-info.de
Tel.: 06151 21001
Fax: 06151 294668

Vergabeordnung

HLB-Verbandsflugzeug ARCUS-T (D-KHES) Ver.: 10

I. Präambel

Dem Hessischen Luftsportbund e.V. (HLB) steht ein Doppelsitzer vom Typ ARCUS-T zur Verfügung. Der Eigentümer des HLB-Doppelsitzers ist der HLB und damit alle Mitglieder im Verband.

Mit diesem modernen Doppelsitzer wird ein breites Spektrum der Segelflug-Verbandsarbeit abgedeckt. Hervorzuheben sind:

- Streckenflugelehrgänge des HLB für Jugendliche unter Anleitung von Fluglehrern/Trainern oder erfahrenen Piloten.
 - Streckenflugelehrgänge in Vereinen unter Anleitung von Fluglehrern, Trainern oder erfahrenen Piloten
 - Trainingsmaßnahmen für Piloten mit Perspektiven im Leistungssport.
 - Aus- und Weiterbildung von Fluglehrern (auch Fluglehrer-Vorauswahl)
 - Fliegerische Fortbildung in den HLB-Vereinen
 - Teilnahme an Doppelsitzer Meisterschaften
 - Als Werbeträger für den HLB bei Veranstaltungen, wie Flugtagen oder Meisterschaften
- Vercharterungen an Vereine im HLB

Der Doppelsitzer wird nur über einen Chartersvertrag eingesetzt

Vergabe

Lt. Mitgliederbeschluss vom 16.11.2013 wird der HLB-Doppelsitzer vom Referat Segelflug des HLB betreut und eingesetzt. Ein Terminkalender wird im Internet veröffentlicht und fortlaufend aktualisiert. Charters kann den HLB-Doppelsitzer das Referat Segelflug des HLB (für spezifische Verbandsaufgaben) und Vereine, die aktive Mitglieder im HLB sind, d.h. keine Einzelpersonen. Eine Vergabe an Nicht-HLB-Mitglieder oder Einzelpersonen bedarf der individuellen Zustimmung der Seko. Beantragung: siehe IV.

Beantragung:**Fluggenehmigung D-KHES**

Es sind die Ausführungen der Fluggenehmigung einzuhalten.

Betreuung, Wartung und Pflege

Damit das Verbandsflugzeug in einem werterhaltenden Zustand bleibt, wird es von den zuständigen Kümmerern betreut. Die CAMO des HLB ist Ansprechpartner bei Problemen, die über die Zuständigkeiten der normalen Wartung gehen. Die Stationierung und Abwicklung der Übergabeprotokolle erfolgt auf dem **Segelfluggelände „FSV „Blitz“ Amöneburg e.V.“**.

Die Jahresnachprüfung des Flugzeuges und der Fallschirme soll grundsätzlich über die HLB-Prüforganisation abgewickelt werden.

II. Charterangebot**Das Flugzeug**

Doppelsitziges Hochleistungssegelflugzeug vom Typ **ARCUS-T**,
Hersteller: Schempp-Hirth Flugzeugbau GmbH, Baujahr 2022, Werk-Nr.: 103, Kennzeichen **D-KHES**,
Wettbewerbskennzeichen **HES**

Ausrüstung (Details siehe Übergabeprotokoll)

- Grundinstrumentierung: Fahrtmesser (Winter), Höhenmesser (ACD), Stauscheiben-Variometer (Winter), Funkgerät AIRCOM, Transponder VT-0, 1 Bedienteile ACD.
- Segelflug-Bordrechner LX 9070 mit IGC-Logger, Power FLARM Fusion (mit integriertem FAI-Logger) in Doppelsitzer Ausführung, FLARM View Displays (hinten und vorne)
Fahrwerkswarnung, zwei Mückenputzer in Garage mit Antrieb.

Zubehör (Details siehe Übergabeprotokoll)

- Zwei manuelle Fallschirme
- Spornkuller, Flächenrad, Schleppstange, Flächenstütze 2x, Haubenbezug 2x
- Batterien, Ladegeräte, Trimmgewichte, Sitzkissen, TEK-Düse, Staurohrverlängerung

Transportanhänger, Typ Cobra 1, Kennzeichen: DA- SF 409**Versicherung Flugzeug**

- Das Flugzeug ist versichert mit einer kombinierten Halterhaftpflicht- und Insassenhaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von insgesamt € 5.000.000,- und
- einer Kaskoversicherung die den Zeitwert des Flugzeugs abdeckt mit € 2.000,- Selbstbehalt
- Im Schadensfall muss außerdem einmalig ein Schadenfreiheitsrabatt von 15% (ca. € 700,-) zurückgezahlt werden

Versicherung Transportanhänger

Der Transportanhänger ist in der Vollkasko mit einem Selbstbehalt von € 500,- und in der Teilkasko mit einem Selbstbehalt von € 150,- versichert.

III. Charterbedingungen

Der **HLB** (als Vercharterer) oder der **charternde Verein** benennen eine **verantwortliche Person für den jeweiligen Chartervertrag**. Bei Vereinscharter behält sich die HLB-Seko vor, vor der Übergabe des Flugzeuges oder vor dem ersten Aufbau vor Ort, eine für den charternden Verein kostenlose Einweisung in Auf- und Abrüstung, ggf. auch einen Einweisungsstart mit der verantwortlichen Person bzw. den Teilnehmern durch eine Vertrauensperson der HLB-Seko festzulegen. Die dafür eventuell anfallenden Startgebühren sind vom Charterer zu übernehmen.

Charterzeitraum

In der Regel wird der HLB-Doppelsitzer für eine Woche (Samstag bis Freitag) vergeben, bei Vereinscharter maximal zwei Wochen. In Ausnahmefällen und wenn die Situation es zulässt, kann die HLB Seko auch für 3 Wochen zustimmen. Die Übergaberegung ist im Kapitel IX ausgeführt. – Ausnahmen von dieser Regelung können im Einzelfall von der HLB-Seko zugelassen werden.

Charterpreis

Pro Woche beträgt der Charterpreis für HLB-Vereine **800,- €** pro Woche zuzüglich **7% MwSt.** und für Nicht-HLB-Mitglieder **1600,- €**, zuzüglich **19% MwSt.** Die Motorlaufzeit des Turbos wird mit **2,50.- € pro Einheit** zuzüglich **7% MwSt.** für HLB-Mitglieder und für Nicht-HLB-Mitglieder **19%Mwst.** berechnet. Als Betriebsmittel wird das Öl und **AVGAS 100LL oder ein entsprechender zulässiger Betriebsstoff** vom HLB gestellt.

Jeder Charterer muss vorab eine Kautions von **€ 1.000,-** (Selbstbeteiligung Versicherung Flugzeug) an den HLB überweisen, die nach Vertragsablauf mit dem jeweiligen Charterpreis verrechnet wird. Die Rückerstattung der Kautions erfolgt nach Einsendung und Prüfung des Übergabeprotokolls. Die Abrechnung erfolgt nach XII.

Prioritätsreihenfolge für die Vergabe:

- 1) Der Arcus-T kann bis zum 30. November des vorherigen Jahres für folgende Nationale- und Internationale doppelsitzige Wettbewerbe gechartert werden:
National: Qualifikationswettbewerbe und Deutsche Meisterschaften
International: Europameisterschaften und Weltmeisterschaften
Bevorzugt werden die beiden Besten Teilnehmer der letzten DM oder Quali- Meisterschaften (Die Vergabe auch bei Nichtinanspruchnahme bestimmt die SEKO)
Alle weiteren HLB-Veranstaltungen müssen bis 31.01. des Charterjahres bekannt gegeben werden.
- 2) Die Chartertermine, des für die Betreuung, Wartung und Pflege beauftragten Vereines, müssen bis zum 01. Januar des Charterjahres bekannt gegeben werden.
- 3) Bei Vereinswunschterminen legt das Eingangsdatum wie auch die Anzahl der wiederholten Charterungen dieses Vereines die Priorität fest. Neucharterungen werden bevorzugt berücksichtigt.
Bei Terminüberschneidungen (mehrere Termine im gleichen Zeitraum) wird mit den abgelehnten Vereinen unverzüglich Verbindung aufgenommen und es wird ihnen ein Ausweichtermin angeboten.
- 4) Vercharterungen im Ausnahmefall oder Vergabe an Einzelpersonen bzw. an Nicht-HLB-Mitglieder

Kosten im Schadensfall

Der Charterer trägt in einem Schadensfall alle anfallenden Selbstbehalte für die Versicherungen. (Flugzeug + Hänger) sowie die Kosten der Rückzahlung des Schadenfreiheitsrabatts (ca. € 700.-). Für die Kaskoversicherung die den Zeitwert des Flugzeugs abdeckt mit € 1.000,- Selbstbehalt

Sonderregelung für Seko-Maßnahmen

Sonderregelungen für Seko-Maßnahmen werden im Einzelfall von der SEKO des HLB beschlossen

Gastflüge

Der HLB-ARCUS ist NICHT für Gastflüge im Rahmen eines kommerziellen Beförderungsvertrages zugelassen!

Verantwortlicher Pilot und Sitzplatz Der Verantwortliche Pilotensitz ist immer der vordere Sitz des ARCUS. Ausnahme ist ein Fluglehrer mit gültiger Lizenz, der den hinteren Sitz als verantwortlicher Pilot benutzen darf, oder zwei Piloten mit gültiger Lizenz, die schriftlich den verantwortlichen Pilotensitz vor dem Start bestimmen können. **Schulung ist auf dem Arcus nicht möglich.**

IV. Beantragung

Die Beantragung erfolgt formlos und schriftlich an das Referat Segelflug des HLB: Hessischer Luftsportbund e.V.

Referat Segelflug

Landwehrstraße 1

64293 Darmstadt

E-Mail: heike.wagner@hlb-info.de

Die Beantragung muss enthalten:

- Name des beantragenden Vereines
- Zeitraum und möglichst alternativen Zeitraum
- Verwendungszweck/Maßnahme sowie Name und Telefonnummer der/des Verantwortlichen vor Ort

V. Zuteilung

Stichtag für feste Terminzusagen für Vereinscharter ist in der Regel der 28. Februar der Saison.

Die Zuteilung erfolgt ausschließlich durch die HLB-Seko, wobei Vergabeprioritäten, Termine und andere sachliche Gründe berücksichtigt werden.

Wettbewerbe: Die HLB-Seko unterstützt den Einsatz des HLB-Arcus-T für Wettbewerbe. Für den Fall, dass ein Verein den Zuschlag erhält mit dem ausdrücklichen Ziel an einem bestimmten Wettbewerb teilzunehmen und der Wettbewerb einen abweichenden Zeitraum abdeckt als der Standardcharterzeitraum (in der Regel Samstag bis Freitag), kann die Seko entscheiden diesen Standard zu verlassen, sofern dadurch kein Einnahmeausfall eintritt. Dann gilt ein Charterzeitraum, der eine Teilnahme an diesem Wettbewerb ermöglicht. Entsprechende Vorgänger- oder Nachfolgevereine werden rechtzeitig (in der Regel bis zum 31.1. der Saison) über diese Entscheidung der HLB-Seko informiert und erhalten einen entsprechenden Vertrag mit dem HLB. Wird der Wettbewerb NICHT wahrgenommen, ist der Chartervertrag ungültig! Die HLB-Seko ist unverzüglich zu informieren, damit ein Vertrag, ggf. entsprechend dem Standardzeitraum ausgearbeitet werden kann. Diese Änderung kann ggf. dem Vorgänger- oder dem Nachfolger- Charterer zugutekommen, falls dieser die Neuerung akzeptiert. Verträge werden angepasst.

VI. Rücktritt

- Erfolgt der Rücktritt vom Vertrag **mehr als 6 Wochen** vor Vertragsbeginn, entstehen dem Charterer nur Kosten von 60 € in Form einer Aufwandspauschale.
- Erfolgt der **Rücktritt 6 Wochen** vor Vertragsbeginn oder kürzer, werden 50 % der beantragten Zeit in Rechnung gestellt, wenn keine andere Vergabe mehr möglich ist.
- Erfolgt der **Rücktritt 3 Wochen** vor Vertragsbeginn oder kürzer, werden 100 % der beantragten Zeit in Rechnung gestellt, wenn keine andere Vergabe mehr möglich ist.

VII. Regress

Sollte das gecharterte Flugzeug im Zeitraum des Vertragstermins nicht zur Verfügung stehen (z. B., weil es sich in Reparatur befindet, Einfluss höherer Gewalt oder ähnliches), können weder an den HLB noch an den Verursacher Regressansprüche gestellt werden (z. B. für Ersatzbeschaffung).

Ausfallkosten für potenzielle Folgenutzer werden nicht erhoben.

Wird das Flugzeug vom Vornutzer nicht termingemäß dem Nachnutzer übergeben, so haftet der Vornutzer für die Ausfallkosten und ggf. für den Transportmehraufwand. Ausnahmen nach Unfällen und Naturkatastrophen sind möglich.

Wird einem Charterer nachgewiesen, dass eine Überholung des Flugzeuges aufgrund einer Überlastung der Flugzeugstruktur durch unsachgemäße Flugmanöver (z.B. Überlastung außerhalb der Betriebsgrenzen) nötig ist, wird der verursachende Verein vom HLB nachträglich in Regress genommen (Siehe auch II – Versicherung Flugzeug). Gleiches gilt für nötige Reparaturen der Oberflächen aufgrund von Rissen durch starke Temperaturunterschiede, wie sie nach Flügen in großen Höhen auftreten können (Siehe auch XI – Obliegenheiten).

VIII. Vertrag

Nach Zuteilung erhält der Antragsteller einen schriftlichen Vertrag, der dann **innerhalb von 4 Wochen** (ab Poststempel) unterzeichnet an die HLB-Geschäftsstelle (Adresse siehe IV.) zurückzusenden ist. Falls nicht erlischt die Reservierung für den gewünschten Zeitraum und das Flugzeug wird neu vergeben.

Der Vertrag enthält:

- Übernahmeort und -termin, Zeitraum der Charterung, sowie Ort und Zeitpunkt für die Rückgabe
- Name, Anschrift, Telefon und Originalunterschrift der/des vom Verein benannten Verantwortlichen vor Ort
- Originalunterschrift des Vereinsvorstandes
- Unterschrift HLB (HLB Referat Segelflug - Unterschriftsberechtigte)

Der Vertrag tritt erst nach Eingang der Kautions von **€ 1.000.-** in Kraft (siehe III. Charterbedingungen).

Mit der Unterschrift des Vertrages werden diese Vergaberichtlinien vollinhaltlich anerkannt.

IX. Übergabe

- Grundsätzlich besteht Hol- und Bringpflicht von und zum Stationierungs- bzw. Übergabeort
- Die Übergabe an den Charterer erfolgt in der Regel am Samstag zwischen 9:30 Uhr bis 11 Uhr oder nach Absprache. Bei der Übergabe ist der unterschriebene Chartervertrag vorzulegen.
- Die Rücknahme von Flugzeug und Hänger erfolgen in gereinigtem Zustand (sonst erhöhte Zahlung!). Rücknahme ist in der Regel am Freitag zwischen 16 und 19 Uhr, oder nach Absprache.
- Der abgebende und abnehmende Verein hat sich 14 Tage vor der Übergabe über den Zeitpunkt und den Ort zu verständigen. Die Kontaktadressen sind auf dem Übergabeprotokoll verzeichnet
- Wird keine Absprache getroffen, kann die Seko Ort und Zeit festlegen (auch zum Nachteil eines Charterers)
- Eine Einweisung in Auf- und Abrüstung, ggf. auch einen Einweisungsstart der/des Verantwortlichen, bzw. der Teilnehmer durch den Beauftragten der HLB-Seko ist durchzuführen (siehe auch III. Charterbedingungen). Ausnahmen sind nur nach Rücksprache mit der HLB-Seko möglich
- Ungeachtet dessen behält sich die HLB-Seko das Recht vor, das HLB-Flugzeug jederzeit zu überprüfen.
- Die Übergaben/Übernahmen werden mit dem Übergabeprotokoll dokumentiert (Zustand, Vollständigkeit). Darauf basierend erfolgt die Rechnungsstellung an den übergebenden Charterer

X. Mängel

Die bei der Übergabe/Übernahme festgestellten Mängel sind im Übergabeprotokoll festzuhalten. Grundsätzlich werden dem Verursacher die dadurch entstehenden Instandsetzungskosten berechnet, im Falle des Eintritts der Vollkaskoversicherung, jedoch nur bis zur Höhe eines Selbstbehaltes von € 1.000 für das Flugzeug und max. € 500 für den Transportanhänger (Verursacherprinzip). Verursacher ist derjenige Charterer, in dessen Übergabeprotokoll Mängel aufgeführt sind, die in seinem Übernahmeprotokoll nicht enthalten waren.

- Nicht zurechenbare Mängel (wie Fertigungsfehler, Abnutzung, Verschleiß, allmähliche Einwirkungen, Alterung, Korrosion) werden nicht dem Charterer angelastet
- **Mängel, die während des Betriebes auftreten, sind unverzüglich dem Referat Segelflug des HLB und dem Kümmerer zu melden.** Die Kontaktadressen sind auf dem Übergabeprotokoll verzeichnet
- Die Beseitigung der Mängel erfolgt grundsätzlich erst nach Rücksprache und in Absprache mit den Verantwortlichen der HLB-Seko. Reparaturen, Wartung dürfen nicht ohne deren Zustimmung ausgeführt werden.

- Aus organisatorischen Gründen können die vorhergehenden Übergabeprotokolle nicht zur Übergabe bereitgestellt werden. Eine Mängelliste wird von dem Referat Segelflug des HLB geführt und so aktuell wie möglich dem Charterer zur Verfügung gestellt.

XI. Obliegenheiten

Jeder Charterer verpflichtet sich, das Flugzeug, Zubehör und den Hänger

(z.B.Reifenluftdruck:4.2 bar) in Ordnung zu halten und zu pflegen.

- Der Charterer verpflichtet sich zum bestimmungsgemäßen Gebrauch des Flugzeuges im Rahmen der geltenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere darf die Nutzung des Flugzeuges nur im Rahmen der vorhandenen Einstufung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (Wartung nach Teil- M bzw. Teil- ML, Pilot/Eigentümer) erfolgen. Der Charterer ist verpflichtet, jeden Umstand/jedes Ereignis, durch welches die Lufttüchtigkeit beeinträchtigt sein könnte, unverzüglich dem Vercharterer bzw. dem „Kümmerer“ anzuzeigen und dessen Entscheidung abzuwarten, bevor das Flugzeug weiter in Betrieb genommen werden darf. Ausschließlich der Eigentümer ist für die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit zuständig im Rahmen des bestehenden IHP/AMP durch die darin aufgeführten verantwortlichen Personen.
- Der Charterer verpflichtet sich, das Flugzeug ausschließlich innerhalb der im Flughandbuch beschriebenen Betriebsgrenzen einzusetzen
- Der Charterer verpflichtet sich das Flugzeug über Nacht und bei Tagen ohne Flugbetrieb entweder zu hangarieren oder im Hänger aufzubewahren. Ein dauerhaftes Verzurren im aufgebauten Zustand ist nur zugelassen, wenn entsprechende Flächen, Rumpfbezüge und Verzurrzeug vom HLB zur Verfügung stehen.
- Zur Vermeidung von Lackrissen sind Flüge bei Umgebungstemperaturen unter -20° C zu vermeiden, ebenso das schnelle Absteigen aus großen Höhen.
- Das Flugzeug-Bordbuch ist unbedingt vollständig und ordentlich zu führen.
- Auf Jahresnachprüfungstermine für Flugzeug und Fallschirme ist zu achten.
- Ebenso auf die Packtermine für die Fallschirme.
- Ebenso auf die gültige Versicherungspolice.

XII. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt unmittelbar nach Eingang des Übergabeprotokolls in der Geschäftsstelle des HLB, und zwar nachfolgendem Modus:

Rechnung Nr. : -----

Charterer: -----

Datum Abgabe: -----

Datum Rückgabe: -----

Position	Leistung	Einzelpreis	Faktor/ Einheiten	Gesamt €
Pos. 1	Chartergebühr 800.-€ x Anzahl der Wochen	800,00 €		
Pos. 2	Chartergebühr 115.-€ x Anzahl der Tage	115,00 €		
Pos. 3	Einheitenzähler Turbo x Anzahl der Einheiten	2,50.-€		
Pos. 4	Pauschale für kleine Lackschäden mindestens	50,00.-€		
Pos. 5	Instandsetzungskosten bei kleineren Schäden Abh. Von Pos. 10 – 13			
Pos. 6	Wert fehlender Ausrüstungsteile Preise müssen aktuell nachgefragt werden			
Pos. 7	Flugzeug ungereinigt übergeben	max.: 100,- €		
Pos. 8	Hänger stark verunreinigt übergeben	100,- €		
Pos. 9	Anhängerkupplung am Zugfahrzeug nicht fettfrei	100,- €		
	Zwischensumme netto			
Pos. 10	Umsatzsteuer zzgl. 7%. für HLB-Mitglieder oder 19 % für Nicht-HLB Mitglieder		%	
	Zwischensumme brutto			
Pos.11	Schadenersatz Selbstbehalt Flugzeug	1000,- €		
Pos.12	Schadenersatz Selbstbehalt Hänger (Vollkasko)	500,- €		
Pos.13	Schadenersatz Verlust Schadenfreiheitsrabatt	ca. 700,- €		
Pos.14	Aufwandspauschale Vertragsrücktritt	60,-€		
	= Rechnungsbetrag			
Pos. 15	Abzüglich bezahlter Kautions			

	= Restbetrag je nach Vorzeichen: Rücküberweisung (--) oder Rechnungsstellung (+)			
--	--	--	--	--

Hessischer Luftsportbund Referat Segelflug

Darmstadt,